

Unternehmertum im Fokus

Förderkreis Gründungs-Forschung e.V. (FGF) und IfM Bonn

Ausgabe 6/2023

Die geplante Altersvorsorgepflicht für neue Selbstständige – wie viele wird sie treffen?

Rosemarie Kay, Peter Kranzusch, Stefan Schneck

Zusammenfassung

Die Bundesregierung plant die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Gründerinnen und Gründer, die bisher keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen. Unsere Analyse legt nahe, dass viele neue Selbstständige aufgrund geringfügiger Einkünfte nicht vorsorgepflichtig würden. Unter den Vorsorgepflichtigen würde eine Vielzahl an Selbstständigen geringere Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen als der sogenannte "Eckrentner" und entsprechend geringere Rentenansprüche erwerben.

Die Bundesregierung plant die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für neue Selbstständige, die bisher in keinem der für spezifische Berufsgruppen bestehenden obligatorischen Alterssicherungssystemen versichert sind (vgl. SPD/Grüne/FDP 2021). Wie viele Gründer und Gründerinnen würde die geplante Vorsorgepflicht betreffen? Und welches Absicherungsniveau wäre zu erwarten?

Wer wird vorsorgepflichtig?

Soweit bekannt, soll die geplante Altersvorsorgepflicht für solche Gründerinnen und Gründer gelten, die nach einer Karenzzeit von zwei Jahren noch immer selbstständig sind und deren Einkünfte aus Selbstständigkeit die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Nicht betroffen sind Gründerinnen und Gründer, die bereits jetzt altersvorsorgepflichtig sind (z.B. verkammerte Freie Berufe mit Versorgungswerk, Künstler und Publizisten als Versicherte der Künstlersozialkasse, Land- und Forstwirte sowie Handwerker in einem zulassungspflichtigen Gewerk). Per Ende 2019 waren 28,9 % der Selbstständigen obligatorisch versichert (vgl. Bonin et al. 2022, S. 56).

Zur Vorgehensweise

Da keine Gründungsstatistik die notwendigen Informationen bereitstellt, nutzen wir für unsere Berechnungen das Taxpayer-Panel (TPP), eine Sekundärstatistik der Einkommensteuer, die steuerrelevante Angaben aus mehr als 62,5 Millionen Datensätzen von Steuerfällen der Jahre von 2001 bis 2018 umfasst. Ins TPP gelangen diejenigen, für die mindestens zwei Steuererklärungen zwischen 2001 und 2018 vorliegen. Selbstständige sind nahezu vollständig im TPP enthalten (vgl. Kranzusch et al. 2020). Als neue/r Selbstständige/r gilt, wer in einem Jahr selbstständige Gewinneinkommen erzielt hat, in den beiden Vorjahren jedoch nicht.

Neben den bereits genannten Land- und Forstwirten und Personen, die sich aller Voraussicht nach über die Künstlersozialkasse oder berufsständische Versorgungswerke absichern werden, bleiben auch Personen mit geringfügigen Einkünften aus Energieversorgung (Gewinneinkünfte aufgrund kleiner Photovoltaikanlagen) außen vor. Andere pflichtversicherte neue Selbstständige können im TPP nicht identifiziert und somit nicht ausgeschlossen werden. Schließlich werden nur Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren berücksichtigt.

Nur eine Minderheit der neuen Selbstständigen erfüllte die Bedingungen einer Vorsorgepflicht

Da das TPP am aktuellen Rand bis 2018 reicht und zwei Jahre Karenzzeit berücksichtigt werden müssen, betrachten wir den Gründungsjahrgang 2016. In diesem Jahr haben sich gemäß TPP rund 632.000 Personen selbstständig gemacht. Davon wären etwa 57.000 wegen berufsbezogener Vorsorgesysteme oder des Betriebs einer kleinen Photovoltaikanlage nicht von dem geplanten Gesetz betroffen gewesen (vgl. Kranzusch et al. 2023). Rund 328.000 dieser Gründer und Gründerinnen sind zwei Jahre nach der Gründung noch wirtschaftlich aktiv.

Rund 130.000 Personen der Gründungskohorte 2016 erzielten im Jahr 2018 Gewinneinkünfte (aus Gewerbe oder als Freier Beruf) oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze. Damit wäre nicht einmal die Hälfte der noch aktiven Gründer und Gründerinnen des Jahres 2016 vorsorgepflichtig gewesen (vgl. Tabelle auf Seite 2). Würde die Karenzzeit verlängert werden, reduziert sich der Anteil der noch wirtschaftlich aktiven Gründer und Gründerinnen aufgrund von Geschäftsaufgaben. Mit jedem zusätzlichen Jahr Karenzzeit erhöhte sich jedoch der Anteil derjenigen mit Gewinneinkünften oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze geringfügig.

Gewinneinkünfte im Jahr 2018 nach Gründerkohorte

Gewinneinkünfte im Jahr 2018	Anteil an weiterhin Selbstständigen nach Gründerkohorten in %			
	2013	2014	2015	2016
<0 €	17,0	17,9	18,8	19,8
1-5.400 €	36,9	37,5	38,6	40,6
>5.400 €	46,1	44,6	42,6	39,6
Personen	233.200	256.346	286.770	327.676

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Taxpayer-Panel 2013-2018, eigene Berechnungen.

Knapp drei Viertel der potenziell vorsorgepflichtigen Gründerinnen und Gründer des Jahres 2016 erzielten Gewinneinkünfte unterhalb von 36.300 €. Dieser Wert entspricht in etwa der sogenannten Bezugsgröße, dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Rentenversicherten in Westdeutschland. Angenommen, der Beitragssatz für Selbstständige entspräche dem für abhängig Beschäftigte, hätten diese neuen Selbstständigen demnach weniger als der sogenannte Eckrentner in die Rentenversicherung eingezahlt und entsprechend geringere Rentenanwartschaften erworben.

Die Befunde zum Einkommen deuten auf einen hohen Anteil an Teilzeit- bzw. Nebenerwerbsselbstständigen hin. Nur wenige steigen in Einkunftsclassen über 5.400 € auf. D.h., wenige würden langfristig altersvorsorgepflichtig werden.

Angedachte Ausgestaltung der Altersvorsorgepflicht in mehrfacher Hinsicht kritisch

Nur etwa ein Fünftel der Gründerinnen und Gründer des Jahres 2016 würde nach unseren Berechnungen aufgrund der erzielten Gewinneinkünfte unter die neue Altersvorsorgepflicht fallen. Davon hätten knapp drei Viertel Gewinneinkünfte unterhalb der sogenannten Bezugsgröße erzielt und dürften aus der Selbstständigkeit nur geringfügige zusätzliche Alterseinkommen erwarten. Auch wenn wir nur die Einkünfte einzelner Jahre und nicht die über die gesamte Erwerbsbiografie betrachtet haben, so bestehen doch erhebliche Zweifel daran, wie die große Mehrheit der (neuen) Selbstständigen ein oberhalb der Grundsicherung liegendes Absicherungsniveau erreichen soll. Offen bleibt hier jedoch, ob und inwiefern die hier betrachteten Selbstständigen aufgrund von zusätzlichen Einkünften aus abhängiger Beschäftigung in der Rentenversicherung pflichtversichert sind. Aus Verwaltungssicht ist die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze nachvollziehbar, sie wird aber auch den unerwünschten Effekt ha-

ben, dass ein Teil der neuen Selbstständigen darauf achten wird, diese Geringfügigkeitsgrenze nicht zu überschreiten, um nicht der Altersvorsorgepflicht zu unterliegen. Diese Regelung wird den Trend hin zu Teilzeitselbstständigkeiten mit geringfügigen Einkünften weiter verstärken.

Fraglich ist, wie mit Nebenerwerbs- und Mehrfachselbstständigen verfahren werden soll. Sollen bei diesen Personen sämtliche Einkünfte aus Selbstständigkeit sowie abhängiger Beschäftigung zur Berechnung der Altersvorsorgebeiträge herangezogen werden, auch wenn die Gewinneinkünfte die Geringfügigkeitsgrenze unterschreiten? In diesem Fall dürfte der Verwaltungsaufwand aufgrund der Verbreitung von hybrider Selbstständigkeit (vgl. Butkowsky et al. 2022) durchaus erheblich ansteigen.

Dr. Stefan Schneck und Peter Kranzusch sind als wissenschaftliche Mitarbeiter am IfM Bonn tätig, Dr. Rosemarie Kay ist dort stellvertretende Geschäftsführerin.

Das diesem Policy Brief zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autoren.

Weiterführende Studien:

Bonin, H.; Krause-Pilatus, A.; Rinne, U.; Koch, N.; Nenzel, C. (2022): Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2022): Expertise, Forschungsbericht 601 des BMAS, Bonn.

Butkowsky, O.; Suprinovic, O.; Kay, R. (2022): Entwicklung der hybriden Selbstständigkeit in Deutschland - Analysen anhand des Taxpayer-Panels 2001-2016, in: IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 30, Bonn.

Kranzusch, P.; Kay, R.; Schneck, S. (2023): Anzahl und Struktur von Gründungen auf Basis des Taxpayer-Panels, FNA-Journal 3/2023.

Kranzusch, P.; Schneck, S.; Wolter, H.-J. (2020): Die Einkommenslage von Selbstständigen vor dem Hintergrund ihrer Altersvorsorgefähigkeit, IfM Bonn: IfM Materialien Nr. 285, Bonn.

Schneck, S., Kranzusch, P. (2023): Analyse der Einkommenssituation von Gründerinnen und Gründern auf Basis des Taxpayer-Panels, FNA-Journal Nr. 4/2023.

Impressum

Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind ausschließlich die jeweiligen Autoren verantwortlich.

Hrsg.: **Prof. Dr. Friederike Welter** (IfM Bonn, Universität Siegen)
Prof. Dr. Jörn Block (FGF e.V., Universität Trier, Universität Witten/Herdecke)

V.i.S.d.P.: **Dr. Jutta Gröschl** (IfM Bonn).
Ulrich Knaup (FGF e.V.)

Websites: **www.ifm-bonn.org**

www.fgf-ev.de